

N i c h a - F r i e d b e r g e r W o c h e n b l a t t .

Preis: vierteljährig 30 kr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 kr. berechnet.

Sonntag

N^o 22

31. Mai 1863.

Bestandmachung.

An den Magistrat der Städte Friedberg und
sämmliche Gemeinde-Verwaltungen.

Anfertigung der Militär-Entlassscheine an die Conscripten der
Altersklasse 1841 betr.

Nachbenannte Conscripte der Altersklasse 1841,
welchen ihre Militär-Entlassscheine auszufertigen sind, ha-
ben die betreffende Tax- und Stempelgebühr mit je 6 fl.
51 $\frac{1}{2}$ kr. schleunigst anher zu erlegen.

Dieses ist denselben oder deren Angehörigen sofort
zu eröffnen.

Friedberg den 23. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

W i d e r G r e s b e t

- 1) Bauer Joseph Thomas von Friedberg.
- 2) Gehinger Max von Lechhausen.
- 3) Kolper Xaver von Dering.
- 4) Kottmeier Martin von Sinnigern.
- 5) Kügl Joseph von Anwalting.
- 6) Lindemayr Georg von Dering.
- 7) Maier Joseph von Kissing.
- 8) Stegmann Jakob von Lechhausen.
- 9) Berchtenbreiter Leonhard Franz (auch Böck oder
Strittinger) von Lechhausen.
- 10) Bittenbach Heinrich Adam von Meringerau.
- 11) Bogner Johann Baptist von Lechhausen.
- 12) Bradl Lorenz von Wiffertshausen.
- 13) Dirle Jakob von Friedberg.
- 14) Dreier Johann Nepomuk (auch Eier) von Ditt-
maring.
- 15) Eder Johann Baptist von Hochdorf.
- 16) Eiba Joseph von Etrasburg.
- 17) Eifer Franz Joseph von Friedberg.
- 18) Eisenhofer Joseph von Sittenbach.
- 19) Gebinger Johannes von Waindskirch.

- 20) Fischer Georg von Dasing.
- 21) Fischer Johann Georg (auch Berger) v. Friedberg.
- 22) Geret Benjamin August von Mering.
- 23) Gröbmüller Mathias von Waindskirch.
- 24) Gröninger Paulus von Ziegelbach.
- 25) Haber Franz Xaver von Mühlhausen.
- 26) Härlein Johann Georg von Lechhausen.
- 27) Haslinger Georg von Paar.
- 28) Herger Joseph von Ziegelbach.
- 29) Hörl Joseph von Sittenbach.
- 30) Hörmann Michael von Kissing.
- 31) Huber Anton von Wiesberg.
- 32) Huber Martin von Mering.
- 33) Kurz Joseph von Kissing.
- 34) Leder Johann Baptist von Steinach.
- 35) Luz Leonhard von Lechhausen.
- 36) März Johann Michael von Lechhausen.
- 37) Magg Simon von Bachern.
- 38) Martin Ludwig von Lechhausen.
- 39) Mayr Nikolaus von Freinried.
- 40) Mertel Johann von Kissing.
- 41) Mertl Joseph von Hebershausen.
- 42) Megger Jakob von Egenburg.
- 43) Mühlbacher Johann von Kissing.
- 44) Müller Joseph von Mering.
- 45) Pictl Johann Evangelist (auch Rufinger) von
Sinnigern.
- 46) Riedl Mathias von Friedberg.
- 47) Sedlmaier Matthäus von Kinnenthal.
- 48) Sedlmaier Georg von Friedberg.
- 49) Steinhart Quirin von Etrasburg.
- 50) Ströbl Wendelbott von Steinach.
- 51) Ulrich Jakob von Lechhausen.
- 52) Wagner Michael von Kissing.
- 53) Wackerl Johann Michael von Tattenhausen.
- 54) Wiedemann Johann (auch Gahnschafstn) v. Aillenbera.

- 55) Winter Johann von Mering.
 56) Winter Wendelin von Gailing.
 57) Winter Joseph von Witzell.
 58) Wörth Wilhelm (auch Hammermaler) von Mering.
 59) Zimmerle Johann Baptist von Koppach.

Man wird bei vorkommenden Uebertretungen ohne Nachsicht die gesetzliche Einschreitung veranlassen.
 Friedberg den 27. Mai 1863.
 Königliches Bezirksamt.
 Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Durch die kgl. Regierung von Oberbayern wurde unterm 18. d. nachstehende distriktpolizeiliche Vorschrift als vollziehbar erklärt.

- Zu Art. 215 Abs. 1. Polizeistrafgesetzbuch.
 1) Jede Dienstherrschaft muß den Eintritt oder Austritt eines Diensthenten binnen 3 Tagen beim Gemeindevorsteher (in Friedberg beim Magistrat) anzeigen.
 2) Innerhalb derselben Frist muß die Dienstherrschaft die einschlägigen Rubriken des Dienstbuches ausfüllen, und dasselbe bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen.

Es ist dies sogleich öffentlich bekannt zu machen, daß es geschehen nachzuweisen.

Friedberg den 23. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks.

Anschaffung der Druckschrift „die Polizeivorschriften der Ortsbehörden von Bezirksamtsassessor W. Stadelmann“ betr.

Sämtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks werden auf die in rubr. erschienene Regierungs-Ausschreibung vom 10. d. M. (Kreisamtsbl. 1863 S. 900 zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Friedberg den 21. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Gresbek.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen.

Neubauten betr.

Nachdem es vorgekommen ist, daß bei Bauunternehmungen eigenmächtig von den genehmigten Bauplänen abgewichen wurde, so ergeht der Auftrag, jeden der einen Neubau führt, oder eine Abänderung vornimmt, auf die Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches hinzuweisen.

Bekanntmachung.

Die Behandlung der Anstufungs- und Verehelichungs-Gesuche betr.

Wegen aus Anlaß der wahrgenommenen Mängel in Behandlung der rubrizirten Gesuche mit bezirksamtlichen Ausschreiben vom 13. November v. Jo. Nr. 2089 gemessene Direktiven ertheilt wurden, so haben sich die dort beauftragten Zustände gleichwohl wieder in einer Weise eingeschlichen, daß das unterfertigte Amt sich abermals veranlaßt findet, nachstehende Bestimmungen zu erneuern.

1) die kgl. Pfarrämter werden es fortan unterlassen, in Bezug auf vorhabliche Trauungen öffentliche Verkündungen vorzunehmen, bevor die vorchriftsmäßigen, von der zuständigen k. Distriktpolizeibehörde zu diesem Zwecke ausgefertigten amtlichen Atteste denselben vorgelegt werden;

2) alle Gemeindevorsteher haben die Verwalteten darüber zu belehren, daß es ihrerseits sehr gewagt erscheint, bereits zur Veranfertigung von Hochzeitsfeiern zu schreiten, bevor ihre Gesuche durch distriktpolizeilichen Beschluß amtlich erledigt und ihnen die Beschlüsse zu Protokoll eröffnet sind, weshalb auch hierüber die Gemeindevorsteher, welche es unterlassen, die Parteien aufzuklären, und welche solche Hochzeitfeier wissenstlich und vorzeitig veranstalten lassen, für alle hieraus den Partheien zugehenden Nachtheile verantwortlich erklärt werden.

3) Jedem Gemeindevorsteher bleibt strengstens verboten, den Partheien die amtlichen Akten, oder überhaupt die hiezu gehörigen Akten auszubändigen oder den Partheien solche zur Ueberbringung zu Amt mitzugeben.

Nicht minder verboten bleibt es, die Partheien behufs vermeintlicher Betreibung der Sache zu Amt zu weisen oder dieselben persönlich an den Amtsstag abzuschieken, um dasselbst unnötige Erkundigungen einzuziehen. Da derartige Gesuche, wenn sie vollständig instruiert sind, ohnedies immerhin am Tage des Einlaufes hieramts erledigt werden, die Gesuche von den Gemeinden aber sehr oft mangelhaft instruiert vorgelegt werden, und deshalb wieder an dieselben zurückgegeben werden müssen, so ist das Amt lediglich mit unnützen Nachfragen und geschäftsstörenden Zubringlichkeiten der Partheien bebelligt, und erübrigt zuletzt diesen nach vergeblichen Gängen gleichwohl nichts anderes, als dem gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Gange sich zu fügen und abzuwarten, bis die durch die gemeindlichen Instruktionen veranlaßten Hindernisse gehoben sind.

Vorstehender Erlaß ist in allen Gemeinden zu verkünden und daß dieß geschehen, im Verkündbuche zu beurkunden. Diejenigen Vorsteher, welche sich begeben lassen, der einen oder andern dieser Anordnungen abermals entgegenzuhandeln, haben eine unnachsichtliche Ordnungsstrafe von 1—3 fl. zu gewärtigen.

Uichach den 16. Mai 1863.

Für den königlichen Bezirksamtmann:

Reiter.

Bekanntmachung.

Die Entweichung zweier Pfleglinge aus der Staatsberzichungs-Anstalt Bruchberg betr.

Vom k. Bezirksamt Uichach

wird der Magistrat der Stadt Uichach und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks unter Hinweisung auf die im Kreisbl. 1863, Nr. 43, S. 893 enthaltene Ausschreibung der k. Regierung v. 9. ds. M. beauftragt, im Falle Betretens der darin bezeichneten Personen solche sofort aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Uichach, 19. Mai 1863.

Königlicher Bezirksamtmann:

Wimmer.

Bekanntmachung.

Todeserklärung der Neumayr'schen Güterskinder von Kimmertshofen betr.

Nachdem sich weder Leonhard, Johann und Maria Neumayer, Güterskinder von Kimmertshofen, noch Leibeserben innerhalb der durch Dekret vom 24. April v. J. festgesetzten Frist gemeldet haben, so werden Erstere als todt und bescendenzlos erklärt, und die auf dem Anwesen des Johann Schmädliger für sie eingetragene 60 fl. gelöscht.

Uichach den 16. Mai 1863.

Königliches Landgericht Uichach.

Liederk.

Bekanntmachung.

Der heilige Vitus-Fahrmarkt in Uichach wird am 14. Juni 1863

und der Viehmarkt am Tage vorher, nemlich am 13. Juni

abgehalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Uichach am 23. Mai 1863.

Magistrat der Stadt Uichach.

Kapshamer.

Zugelauenes Schwein.

Dem Unterzeichneten ist am 26. ds. von 1—2 Uhr Nachmittags ein Schwein im Werthe von 8—9 fl. zwischen Raimering und Reuhof zugelaufen. Der Eigenthümer kann dasselbe gegen Insektationsgebühr und Futtergeld bei ihm abholen. — Zählung im Mai 1863.

Reisinger, Vorsteher.

Heu- und Grummet-Verkauf.

20 Zentner Heu und ebensoviel Grummet sind zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaktion in Uichach.



Für die verstorbene Frau

Walburga Herzinger, Lehrersgattin in Rühbad werden die Seelengottesdienste gehalten am 1. und 15. Juni. Freunden bringt dieß zur Kunde.

Faver Herzinger.



Capitalien

zu 4 und 4 1/2 Prozent zu jeder beliebigen Größe sind stetsfort auf Landgüter auszuleihen und wollen Gefuchsteller Anlebensstabellon, Steuerkataster, Kauf- und Uebernahms-Briefe nebst Leumandszeugniß vorlegen im

Commissions-Bureau

Hugo Höhle, Dominikanergasse A 63 in Augsburg.

Den Bewohnern Uichachs zur Erinnerung an den Aufzug der neuen Kirchenglocken und ihr erstes Geläute am 20. Mai 1863.

Es soll eine Stimme erklingen,

Zu singen ein ehernes Lied,

Die Glocken, sie möcht ich besingen

Und bringen in Geist und Gemüth,

Damit, wenn ertönt ihr Geläute,

Wir wissen auch, was es bedeute.

Wenn, frühe im dämmernden Morgen

Autorg, sich zeigt in Pracht,

Dann ruft uns die Glocke, zu sorgen,

Daß wir uns eistäufern der Nacht,

Um betend den Tag anzufangen,

Und Segen zur Arbeit erlangen.

Wenn dann aus dem bunten Gemüth

Die Glocke zur Kirche uns ruft,

Entsteigen nicht heilige Gefühle

Der Andacht aus irdischer Gruft?

O ewige, heilige Handlung!

Duft gläubig der Christ bei der Wandlung.

Es schmücken sich festlich zwei Wesen

Zu treten an Gottes Altar,

Gott selber. Er ist es gewesen,

- 55) Winter Johann von Mering.
56) Mayer Wendelin von Gising.
57) Riemann Joseph von Bissel.
58) Wöhr Wilhelm (auch Lännermaier) von Mering.
59) Zimmerle Johann Baptist von Nappach.

Man wird bei vorerwähnten Uebertretungen ohne
Nachricht die gesetzliche Einschätzung heranziehen.
Friedberg den 27. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt.
Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche
Gemeindeverwaltungen.

Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Durch die kgl. Regierung von Oberbayern wurde
unterm 18. d. nachstehende distriktpolizeiliche Vorschrift
als vollziehbar erklärt.

Zu Art. 215 Abs. 1. Polizeistrafgesetzbuch.

- 1) Jede Dienstherrschaft muß den Eintritt oder Ab-
tritt eines Dienstboten binnen 3 Tagen beim Ge-
meindenvorsteher (in Friedberg beim Magistrat) an-
zeigen.
- 2) Innerhalb derselben Frist muß die Dienstherrschaft
die einschlägigen Rubriken des Dienstbuches ausfül-
len, und dasselbe bei der Ortspolizeibehörde hinter-
legen.

Es ist dieß sogleich öffentlich bekannt zu machen,
daß es geschehen nachzuweisen.

Friedberg den 23. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Friedberg und sämtliche
Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks.

Anschaffung der Druckschrift „die Polizeivorschriften der Orts-
behörden von Bezirksamtsassessor W. Stadtmann“ betr.

Sämmtliche Gemeindebehörden des Amtsbezirks
werden auf die in rubr. Betreffte erschienene Regierungs-
Ausweisung vom 10. d. M. (Kreisamtsbl. 1863 S.
900 zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Friedberg den 21. Mai 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

Widder.

Gressbek.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche
Gemeinde-Verwaltungen.

Neubauten betr.

Nachdem es vorgekommen ist, daß bei Bauunter-
nehmungen eigenmächtig von den genehmigten Bauplä-
nen abgewichen wurde, so ergeht der Auftrag, jeden-
der einen Neubau führt, oder eine Abänderung vornimmt,
auf die Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistraf-
gesetzbuches hinzuweisen.

Bekanntmachung.

Die Behandlung der Anstufungs- und Verehelichungs-
Gesuche betr.

Wemohl aus Anlaß der wahrgenommenen Miß-
stände in Behandlung der rubrizirten Gesuche mit be-
zirksamtlichen Ausschreiben vom 13. November v. J. S.
Nr. 2089, gemessene Direktiven ertheilt wurden, so
haben sich die dort bekürten Zustände gleichwohl wie-
der in einer Weise eingeschlichen, daß das unterfertigte
Amt sich abermals veranlaßt findet, nachstehende Vor-
schriften zu erneuern.

1) Die kgl. Ämter werden es fortan unter-
lassen, in Bezug auf vorhabliche Trauungen öffent-
liche Verkündungen vorzunehmen, bevor die vordrucks-
mäßigen, von der zuständigen l. Distriktpolizeibehörde
zu dießem Zwecke ausgefertigten amtlichen Urtheile den-
selben vorgelegt werden;

2) alle Gemeindenvorsteher haben die Verwalteten
darüber zu belehren, daß es ihrerseits sehr gewagt er-
scheine, bereits zur Veranstaltung von Hochzeitsfeiern
u. dgl. zu schreiten, bevor ihre Gesuche durch distriktpoli-
zeilichen Beschluß amtlich erledigt und ihnen die Be-
schlüsse zu Protokoll eröffnet sind, weshalb auch hier-
über die Gemeindenvorsteher, welche es unterlassen, die
Parteien aufzuklären, und welche solche Hochzeitsfeier
missichtlich und vorzeitig veranstalten lassen, für
alle hieraus den Parteien zugehenden Nachtheile ver-
antwortlich erklärt werden.

3) Jedem Gemeindenvorsteher bleibt strengstens
verboten, den Parteien die amtlichen Akten, oder
überhaupt die hiezu gehörigen Urtheile auszubändigen
oder den Parteien solche zur Ueberbringung zu Amt
mitzugeben.

Nicht minder verboten bleibt es, die Parteien
behauf vermeintlicher Betreibung der Sache zu Amt
zu weisen oder dieselben persönlich an den Amtssteg
abzuschicken, um dasselbst unnötige Erkundigungen
einzuziehen. Da derartige Gesuche, wenn sie vollstän-
dig instruiert sind, ohnedes immerhin am Tage des
Einlaufes hieramts erledigt werden, die Gesuche von
den Gemeinden aber sehr oft mangelhaft instruiert vor-
gelegt werden, und deshalb wieder an dieselben zurück-
gegeben werden müssen, so ist das Amt lediglich mit
unnützen Nachfragen und geschäftsstörenden Zubring-
lichkeiten der Parteien beehäftigt, und erübrigt zuletzt
diesen nach vergeblichen Gängen gleichwohl nichts an-
anderes, als dem gesetzlichen und geschäftsordnungs-
mäßigen Gange sich zu fügen und abzuwarten, bis
die durch die gemeindlichen Instruktionen veranlaßten
Hindernisse gehoben sind.

Vorstehender Erlass ist in allen Gemeinden zu verkünden und daß dieß geschehen, im Verkündbuche zu beurkunden. Diejenigen Vorsteher, welche sich begeben lassen, der einen oder andern dieser Anordnungen abermals entgegenzuhandeln, haben eine unnachlässigliche Ordnungsstrafe von 1—3 fl. zu gewärtigen.

Ubach den 16. Mai 1863.

Für den königlichen Bezirksamtman:

Reiter.

Bekanntmachung.

Die Entweichung zweier Pfeflinge aus der Staatsverzeihungs-Anstalt Bruckberg betr.

Vom k. Bezirksamt Ubach

wird der Magistrat der Stadt Ubach und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks unter Hinweisung auf die im Kreisbl. 1863. Nr. 43 S. 893 enthaltene Ausfertigung der k. Regierung v. 9. ds. M. beauftragt, im Falle Vorkommens der darin bezeichneten Personen solche sofort aufgreifen und außer liefern zu lassen.

Ubach, 19. Mai 1863.

Königlicher Bezirksamtman:

Wimmer.

Bekanntmachung.

Todeserklärung der Neumayr'schen Gütlersfinder von Kimmertshofen betr.

Nachdem sich, weder Leonhard, Johann und Maria Neumayer, Gütlersfinder von Kimmertshofen, noch Leibeserben innerhalb der durch Dekret vom 24. April v. 33. festgesetzten Frist gemeldet haben, so werden Erstere als todt und bescendenzlos erklärt, und die auf dem Anwesen des Johann Sehmüller für sie eingetragenen 60 fl. gelöst.

Ubach den 16. Mai 1863.

Königliches Landgericht Ubach.

Niederl.

Bekanntmachung.

Der heilige Vitus-Fahrmarsch in Ubach wird am 14. Juni 1863

und der Viehmarsch am Tage vorher, nemlich am 13. Juni

abgehalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ubach am 23. Mai 1863.

Magistrat der Stadt Ubach.

Kapshamer.

Zugelaufenes Schwein.

Dem Unterzeichneten ist am 26. ds. von 1—2 Uhr Nachmittags ein Schwein im Werthe von 8—9 fl. zwischen Laimering und Neuhof zugelaufen. Der Eigenthümer kann dasselbe gegen Infraktionsgebühr und Futtergeld bei ihm abholen. — Zählung im Mai 1863.

Reisinger, Vorsteher.

Heu- und Grummet-Verkauf.

20 Zentner Heu und ebensoviel Grummet sind zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaktion in Ubach.



Für die verstorbene Frau

Walburga Herzinger, Lehrersgattin in Kühbad werden die Seelengottedienste gehalten am 1. und 15. Juni. Freunden bringt dieß zur Kunde.

Kaver Herzinger.

Capitalien



zu 4 und 4 1/2 Prozen zu jeder beliebigen Größe sind stetsfort auf Landgüter auszuleihen und wollen Gesuchsteller Anlebensstabelle, Steuerkataster, Kauf- und Uebernahms-Briefe nebst Leumundszeugniß vorlegen im

Commissions-Bureau

Hugo Höfle, Dominikanergasse A 63

in Augsburg.

Den Bewohnern Ubachs zur Erinnerung an den Aufzug der neuen Kirchenglocken und ihr erstes Geläute am 20. Mai 1863.

Es soll eine Stimme erklingen,
Zu singen ein ehernes Lied,
Die Glocken, sie möcht ich besingen
Und bringen in Geist und Gemüth,
Damit, wenn erkönt ihr Geläute,
Wir wissen auch, was es bedeute.

Wenn, frühe im dämmernden Morgen
Aurora sich zeigt in Pracht,
Dann ruft uns die Glocke, zu sorgen,
Daß wir uns eiltäufeln der Nacht,
Um betend den Tag anzufangen,
Und Segen zur Arbeit erlangen.

Wenn dann aus dem bunten Gewühl
Die Glocke zur Kirche uns ruft,
Entsteigen nicht, heilige Gefühle
Der Andacht aus irdischer Gruft?
O ewige, heilige Handlung!
Ruft gläubig der Christ bei der Wandlung.

Es schmücken sich festlich zwei Wesen
Zu treten an Gottes Altar,
Gott selber Er ist es gewesen,

Der bei ihnen Brautwerber war,
 Nun Glücke segt Händ' hienieden
 Und laute uns häuslichen Frieden.
 Wenn während der Arbeit und Plage,
 Der Mensch seinen Schöpfer vergißt,
 Erhebt sie sich kräftig zum Schlage
 Und wieder die Glücke es ist:
 „Der Engel des Herrn ist gekommen
 Zur Jungfrau der reinen und frommen.“
 Zur Besper und mähnen die Klänge
 Um drei Uhr, der Stunde des Herrn;
 Wer ist's noch, der nicht gern mitfänge,
 Im Chore der Pfister so gern?
 „O Gott, unser Rufsen erhö're,
 Du Herrscher der himmlischen Chöre!“
 Verkländet mit ernstlichen Tönen
 Die Glücke des Festerabends Zeit,
 Höret auf, nur dem Irthümern zu schmeicheln,
 Das Kluge rufet euch mein Gelaut.
 Nun danket dem Herrn für die Stunden,
 Wo Freud und Leid ihr gesunden.

Drum seid mir gegrüßt, ihr dort oben
 In lustiger hoher Kevier,
 O höret nicht auf Gott zu loben,
 Zu preisen ihn stets für und für,
 Das Glücke und Freude auch werden
 Hienieden den Menschen auf Erden.
 Und wie ihr seid erhöhtet
 Zu neuem harmonischen Ton,
 So wünschte auch ich euch erhöhtet
 Beim ewigen himmlischen Thron,
 Ihr Menschen, ihr Brüder und Schwestern,
 Von Heute von Morgen und Gestern.
 Es werden die Zeiten so lange,
 Es mehren die Sorgen sich sehr;
 Warum denn ihr Klucken so lange,
 Ihr Schweiget und lauter nicht mehr.
 O lauter, lauter mir zu
 Und lauter zur ewigen Ruh.

Sh

Nach dem 23. Mai.

Frucht- Sorten	Schranneiland			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganze E r l d s		Die Preise sind			
	Ganze Stand	Hiron verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste				gestiegen		gefallen	
	Schäffel			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	165	165	—	19	40	19	21	18	55	3192	20	—	6	—	—
Korn	131	131	—	11	45	11	29	11	6	1503	33	—	26	—	—
Gerste	37	37	—	10	51	10	42	10	30	395	49	—	7	—	—
Haber	95	95	—	7	39	7	25	6	59	702	50	—	8	—	—
Summa	428	428	—							5794	32				
Fleisch per Pfund		fr. pf.	Brod		Pfd.	Loth	Lut.	Ehl.	Wehl. pr. Dreißiger		fr. fl.				
Echtesfleisch	gemästetes	14	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	1	3	Mundmehl oder Auszug	7	—				
	ungemästetes	13	2	Kreuzer-Semmel	—	4	3	—	Semmelmehl	6	—				
Ruhfleisch	—	12	—	Halbkreuzer-Röggel	—	3	2	3 1/2	Mittel- oder Roggenmehl	5	—				
	—	12	—	Kreuzer-Röggel	—	7	1	3	Rachmehl	4	—				
Rindfleisch	—	18	—	Halbbagen-Laib	—	23	3	2	Beutel- oder Brodmehl	3	1				
	—	12	—	Bagen-Laib	1	15	3	—	1 Pfund Roggenbrod	2	3				

Viktualienpreise für Friedberg und Vechhausen vom 30. bis 6. Juni.

Fleisch per Pfund		fr. pf.	Brod		Pfd.	Loth	Lut.	Ehl.	Wehl. per Viertel		fl. fr. pf.
Echtesfleisch	gemästetes	—	—	Mundsemmel	—	3	2	—	Feines Mundmehl	2	6
	—	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	2	—	Semmelmehl	1	42
Ruhfleisch	—	—	—	Kreuzer-Röggel	—	7	—	—	Waggenmehl	1	26
Rindfleisch	—	—	—	—	—	—	—	—	Geringeres Waggenmehl	1	10
Schweinefleisch	—	—	—	Zweikreuzer-Röggel	—	14	—	—	Roggenmehl	—	52
Schafffleisch	—	—	—	Bagen-Laib	1	13	—	—	Rachmehl	—	48
Kalbfeisch	—	—	—	Zuchkreuzer-Laib	2	26	—	—	—	—	—

Ein Pfund Waggenbrod kostet 7 fr. 1 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. — pf.
 Friedberg, vom 23. Mai. Weizen 19 fl. 55 fr., Korn 11 fl. 24 fr., Gerste — fl. — fr. Kernen 7 fl. 17 fr.
 Haber 7 fl. 18 fr.